

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Liestal, 20. Januar 2026

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylIV 1)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir befürworten, dass für vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzsuchende in Bezug auf Reisen ins Heimat- und Herkunftsland grundsätzlich dieselben Reiseeinschränkungen anwendbar sind wie für anerkannte Flüchtlinge und auch für andere Reisen ins Ausland bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wir begrüssen sehr, dass die neuen Einschränkungen und deren Ausnahmen auf Verordnungsebene so ausführlich präzisiert werden sollen.

Wir regen jedoch eine Anpassung der Verfahren an, die für Ausnahmegesuche nach Art. 8a und 9 nRDV vorgesehen sind (Art. 8a Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 und 3 nRDV). Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, dass diese Gesuche bei der zuständigen Migrationsbehörde eingereicht werden müssen, weil die Entscheidkompetenz ausschliesslich beim Staatssekretariat für Migration (SEM) liegt. Die Einreichung bei einer anderen Behörde für die Weiterleitung stellt unseres Erachtens einen unnötigen Umweg dar. Eine Gesuchseinreichung direkt beim SEM würde das Verfahren beschleunigen und verhindern, dass die Migrationsbehörden Ressourcen aufwenden müssen, obwohl der Entscheid nicht in ihrer Zuständigkeit liegt und ihrer Stellungnahme erfahrungsgemäss bei der Entscheidfindung kein grosses Gewicht zukommt.

Wir gehen davon aus, dass die zusätzlichen Reiseeinschränkungen und die damit verbundene Möglichkeit, Ausnahmegesuche zu stellen, zu einem erhöhten Personalaufwand führen werden. Umso wichtiger ist es, unnötige Zwischenschritte zu vermeiden und die Verfahren möglichst schlank zu gestalten.

Schliesslich möchten wir im Zusammenhang mit der Erfassung der Fotografie (Art. 16 nRDV) die Verwendung der in ZEMIS gespeicherten Fotografie anregen, da diese auf der gleichen Systemplattform des Bundes erfasst wird wie Schweizer Ausweise. Eine Neuerfassung wäre somit nur dann nötig, wenn die Daten in ZEMIS nicht mehr gültig wären (Speicherdauer von fünf Jahren).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin